

Kapitel 56

Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren

Allgemeines

Zu diesem Kapitel gehört eine Vielzahl von besonderen Spinnstoffzeugnissen, insbesondere Watte, Filze, Vliesstoffe, Spezialgarne, Bindfäden, Seile und Taue, sowie gewisse Waren daraus.

5601. Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von nicht mehr als 5 mm (Scherstaub), Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen

A. Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus

Watte, von der hier die Rede ist, wird hergestellt, indem auf der Karde oder durch Blasen oder Ansaugen gewonnene Spinnstoff-Flore in mehreren Lagen übereinander geschichtet und zur Erhöhung des Zusammenhalts der Fasern zusammengepresst werden. Gewisse Watte wird zum Verstärken des Zusammenhalts und gegebenenfalls zum Fixieren der Wattelage auf einer gewebten oder nicht gewebten textilen Unterlage leicht genadelt.

Watte hat die Form einer weichen, aufgeblähten Polsterdecke von gleichmässiger Dicke, bei der die Fasern leicht voneinander getrennt werden können. Sie wird meistens aus Baumwolle (hydrophile oder andere Baumwollwatte) oder aus künstlichen Kurzfasern hergestellt. Watte von geringer Qualität aus Abgängen vom Kardieren oder Reissen enthält meistens Knoten oder kleine Garnstücke.

Bleichen, Färben und Bedrucken bleiben ohne Einfluss auf die Einreihung. Watte, die mit einer geringen Menge Klebesubstanz bestreut worden ist, um den Zusammenhalt der Oberflächenfasern zu verbessern, bleibt hier erfasst; die Fasern der inneren Lagen dieser Watte können, im Gegensatz zu Vliesstoffen, leicht voneinander getrennt werden.

Es ist jedoch festzuhalten, dass mit Klebesubstanz behandelte Watte, in welcher diese Substanz die Fasern der inneren Schichten erreicht, als Vliesstoffe in die Nr. 5603 eingereiht werden, auch wenn die Fasern leicht voneinander getrennt werden können.

Unter diese Nummer gehört auch Watte, die auf eine textile Aussen- oder Zwischenlage leicht aufgenadelt ist, und Watte, die auf einer Seite oder auf beiden Seiten durch Kleben oder Nähen mit Papier, Gewebe oder anderen Stoffen überzogen ist, vorausgesetzt, dass das Ganze den wesentlichen Charakter einer Watte nicht verloren hat und dass es sich nicht um Waren der Nr. 5811 handelt.

Watte wird im Allgemeinen ihrer Eigenart entsprechend zu Polsterungen (Schulterpolstern für Schneiderarbeiten, zum Ausfüllen von Kleidern, Schmuckkästchen, Etais, zum Polstern von Möbeln, Bügelkissen von Wäschebügelmaschinen usw.), als Verpackungsmaterial oder zu sanitären Zwecken verwendet.

Hierher gehören sowohl Watte am Stück oder in Längen geschnitten als auch Waren aus Watte, die nicht in anderen Nummern der Nomenklatur genauer erfasst sind (siehe insbesondere die nachstehenden Ausnahmen).

Zu den hier erfassten Waren aus Watte gehören u.a.:

- 1) Watterollen zum Abdichten von Türen oder Fenstern, z.B. solche, die mit Garnen in spiralförmigen Windungen zusammengehalten werden, jedoch mit Ausnahme von solchen, die mit Gewebe vollständig überzogen sind (Nr. 6307).
- 2) Wattewaren zu Dekorationszwecken (die nicht den Charakter von Waren des Kapitels 95 haben).

Hierher gehören nicht:

- a) *Watte und Waren daraus, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnmedizinischen oder veterinärmedizinischen Zwecken (Nr. 3005);*
- b) *Watte, mit Substanzen oder Zubereitungen imprägniert, bestrichen oder überzogen (z.B. mit Parfüm oder kosmetischen Erzeugnissen (Kapitel 33), mit Seife oder Reinigungsmitteln (Nr. 3401), mit Wachsen, Pasten, Bohnerwachs, Poliermitteln usw. oder ähnlichen Zubereitungen (Nr. 3405) mit Weichmachern für Spinnstoffe (Nr. 3809)), sofern der Spinnstoff nur als Träger dient;*
- c) *Zellstoffwatte und Waren daraus (im Allgemeinen Kapitel 48);*
- d) *Bänder aus kardierter Baumwolle, z.B. solche, die durch Coiffeure verwendet und manchmal als Watte bezeichnet werden (Nr. 5203);*
- e) *Spinnstoffzeugnisse am Stück, bestehend aus einer oder mehreren Lagen Spinnstoffe, durch Steppen oder auf andere Weise mit Polsterwatte verbunden, andere als Stickereien der Nr. 5810 (Nr. 5811);*
- f) *Wattierungen und Schulterpolster für Schneiderarbeiten (Nrn. 6117 oder 6217);*
- g) *künstliches Blattwerk, künstliche Blumen und Früchte sowie Teile davon, der Nr. 6702;*
- h) *Theaterperücken, Haarunterlagen, Locken und ähnliche Waren der Nr. 6704;*
- i) *Fest-, Karnevals- oder andere Unterhaltungsartikel, Christbaumschmuck und -zubehör sowie andere Waren des Kapitels 95, insbesondere Puppenperücken;*
- k) *hygienische Binden und Tampons, Windeln und ähnliche Waren der Nr. 9619.*

B. Spinnstofffasern, mit einer Länge von nicht mehr als 5 mm (Scherstaub)

Scherstaub besteht aus Textilfasern von nicht mehr als 5 mm Länge (Seide, Wolle, Baumwolle, synthetische oder künstliche Fasern usw.). Er fällt im Allgemeinen bei der Veredlung von Geweben an, insbesondere beim Scheren von Samt. Er wird auch durch Schneiden von Spinnkabeln oder Spinnstofffasern hergestellt. Er bleibt hier erfasst, wenn er gebleicht, gefärbt oder gekräuselt ist. Gewisser Scherstaub, der in Pulverform vorkommt, wird durch Mahlen von Spinnstofffasern hergestellt.

Scherstaub wird im Allgemeinen in dünner Lage auf klebende Oberflächen aufgetragen (insbesondere auf mit Klebemittel überzogene Gewebe oder Papiere), zum Herstellen von Wildlederimitationsgeweben (Nachahmungen von Veloursleder) oder zum Herstellen von Velourspapieren (z.B. Tapeten) usw. Er wird auch im Gemisch mit Spinnstofffasern zur Herstellung von Garn, zur Zubereitung von Puder oder kosmetischen Erzeugnissen usw. verwendet.

Parfümierter Scherstaub gehört zu Nr. 3307.

C. Knoten und Noppen

Dies sind kleine Kugeln, die eine manchmal mehr oder weniger längliche Gestalt haben. Sie werden im Allgemeinen aus kleinen Spinnstofffaserklumpen (Seide, Wolle, Baumwolle, synthetische oder künstliche Kurzfasern usw.) durch Hin- und Herrollen zwischen zwei Platten hergestellt. Sie können gebleicht oder gefärbt sein und werden bei der Herstellung von Phantasiegarnen verwendet, die vielfach zum Herstellen von Geweben dienen, die handgewebte Gewebe nachahmen.

5602. Filze, auch imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet

Filze werden hergestellt, indem man mehrere Lagen Spinnstoff-Flore übereinander schichtet, die gewöhnlich von der Karde kommen oder durch Blasen oder Ansaugen gebildet werden, diese übereinander geschichteten Lagen sodann heiss befeuchtet (im Allgemeinen mit Wasserdampf oder heissem Seifenwasser) und gleichzeitig einem kräftigen Druck durch Reiben oder Schlagen unterwirft. Die Spinnstoffe verfilzen sich auf diese Weise, und die so entstandenen Filze stellen Tafeln von regelmässiger Dicke dar, die viel dichter und schwerer auflösbar sind als Watte. Filze unterscheiden sich wesentlich von Geweben, indem sie nicht mit Kette und Schuss hergestellt werden; sie sind nicht mit

stark gewalkten Geweben zu verwechseln, die im Allgemeinen zu Kapitel 50 bis 55 gehören.

Filze sind gewöhnlich aus Wolle, Tierhaaren oder aus Mischungen dieser Fasern mit anderen Naturfasern (z.B. pflanzliche Fasern, Rosshaar) oder mit synthetischen oder künstlichen Fasern hergestellt.

Filze werden entsprechend ihren besonderen Eigenschaften bei der Herstellung von Hüten, Bekleidung, Schuhen, Schuhsohlen, Gegenständen zur Innenausstattung, technischen Artikeln, Phantasiegegenständen, Klavierhämmerchen oder als Schall- oder Wärme-Isolierstoff usw. verwendet.

Als Filze dieser Nummer gelten auch die Nadelfilze, die hergestellt werden:

- 1) entweder indem man ein Spinnstoffvlies (eine Spinnstofflage) aus natürlichen, synthetischen oder künstlichen Kurzfasern, ohne Spinnstoffunterlage, mit Hakennadeln bearbeitet;
- 2) oder indem man diese Spinnstofffasern durch eine textile oder nicht textile Unterlage nadelt, die dann mehr oder weniger durch die Fasern verdeckt ist.

Die Nadeltechnik ermöglicht es, Filze aus pflanzlichen Fasern (insbesondere Jute) oder aus künstlichen oder synthetischen Fasern, die nicht verfilzbar sind, herzustellen.

Genadelte Vliese aus Stapelfasern, bei denen das Nadlieren lediglich eine zusätzliche Bearbeitung zu anderen Verfestigungsverfahren darstellt, und genadelte Vliese aus Filamenten gelten als Vliesstoffe (Nr. 5603).

Diese Nummer umfasst auch jene Nähwirkwaren, deren wesentliches Merkmal es ist, aus einem Flor von Spinnfasern zu bestehen, dessen Zusammenhalt durch aus dem Flor selbst aufgenommene Spinnfasern und nicht durch Spinnstoffgarne verstärkt wird. Die Fasern werden mit Nadeln durch den Flor gezogen und bilden auf der Oberfläche Maschenreihen. Gewisse Erzeugnisse können eine samtartige Oberfläche (mit Flor oder Schlingen) haben und mit einer Unterlage aus Spinnstoff oder anderem Material verstärkt sein. Das Nähwirkverfahren ist in den Erläuterungen zu "Allgemeines" des Kapitels 60 beschrieben.

Hierher gehören, vorausgesetzt, dass sie in anderen Nummern der Nomenklatur nicht genauer erfasst sind (siehe insbesondere die nachstehenden Ausschlüsse), Filze am Stück, in Längen geschnitten oder nur in quadratischer oder rechteckiger Form aus grösseren Stücken ohne weitere Bearbeitung ausgeschnitten (z.B. gewisse Putztücher oder Decken), auch gefaltet oder verpackt (z.B. für den Einzelverkauf).

Filze dieser Nummer können gefärbt, bedruckt, imprägniert, bestrichen, überzogen, geschichtet oder auch verstärkt sein, insbesondere mit Spinnstoffgarnen oder Metallfäden. Hierher gehören auch auf einer oder auf beiden Seiten (durch Kleben, Nähen oder anders) mit Gewebe, Papier, Pappe usw. überzogene Filze, unter der Bedingung, dass der Filz dem Erzeugnis seinen wesentlichen Charakter verleiht.

Hierher gehören jedoch nicht die nachstehenden Erzeugnisse, die zu den Kapiteln 39 oder 40 gehören:

- a) *Filze, mit Kunststoff oder Kautschuk imprägniert, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen geschichtet, mit einem Anteil an Spinnstoffen von 50 Gewichtsprozent oder weniger, sowie ganz in Kunststoff oder Kautschuk eingebettete Filze;*
- b) *Platten, Blätter oder Bänder aus Zellkunststoff oder Zellkautschuk in Verbindung mit Filz, bei denen der Spinnstoff nur als einfache Unterlage dient. (Betreffend die Auslegung des Begriffs "einfache Unterlage" siehe Erläuterungen zu Kapitel 39, Allgemeines, unter dem Titel "Kunststoffe in Verbindung mit Spinnstoffen", bzw. Erläuterungen zu Nr. 4008, Alinea A)).*

Hierher gehören ebenfalls Dachfilze (Bitumenfilze), die aus eigentlichen Filzen bestehen, welche mit Teer oder ähnlichen Stoffen getränkt sind.

Hierher gehören ausserdem nicht:

- a) *Filze, mit Substanzen oder Zubereitungen imprägniert, bestrichen oder überzogen (z.B. mit Parfüm oder kosmetischen Erzeugnissen (Kapitel 33), mit Seife oder Reinigungsmitteln (Nr. 3401), mit Wachsen, Pasten, Bohnerwachs, Poliermitteln usw. oder ähnlichen Zubereitungen (Nr. 3405), mit Weichmachern für Spinnstoffe (Nr. 3809)), sofern dieser Spinnstoff nur als Unterlage dient;*
- b) *Satteldecken (Nr. 4201);*
- c) *Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Filz, des Kapitels 57;*
- d) *getuftete Filze der Nr. 5802;*
- e) *Stickereien auf Filz, am Stück, in Streifen oder Motiven (Nr. 5810);*
- f) *Spinnstoffzeugnisse am Stück, bestehend aus einer oder mehreren Lagen Spinnstoffe, durch Steppen oder auf andere Weise mit Polstermaterial verbunden, andere als Stickereien der Nr. 5810 (Nr. 5811);*
- g) *Bodenbeläge, bestehend aus einem Überzug oder einer Deckschicht auf Filzunterlage, auch zugeschnitten (Nr. 5904);*
- h) *Filze, in Verbindung mit einer oder mehreren Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen, der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, der Nr. 5911;*
- i) *Filze, überzogen mit Schleifpulver oder -körnern (Nr. 6805) oder mit agglomeriertem oder wiedergewonnenem Glimmer (Nr. 6814);*
- k) *Bauplatten aus mehreren in Asphalt getauchten Lagen aus Spinnstoff-Floren (Nr. 6807);*
- l) *Blattmetall (Folien) und dünne Bänder aus Metall, auf Filzunterlage (im Allgemeinen Abschnitt XIV oder XV).*

5603. Vliesstoffe, auch imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet

Vliesstoffe bestehen aus einem Vlies oder Flor aus vorwiegend Spinnstofffasern, die wirt oder ausgerichtet und miteinander verfestigt sind. Es kann sich dabei um natürliche, künstliche oder synthetische Fasern handeln. Diese können aus Stapelfasern oder aus Filamenten bestehen oder aber an Ort und Stelle hergestellt sein.

Vliesstoffe können auf verschiedenen Wegen hergestellt werden; die konventionelle Herstellung ist dreigeteilt: das Bilden des Vlieses, Verfestigen, Ausrüstungsarbeiten.

I. Bilden des Vlieses

Das Vlies wird hauptsächlich hergestellt durch:

- a) *Bilden eines Faserflors durch Kardieren oder Blasen; diese Fasern können parallel, verkreuzt oder wirt liegen (Trocken- Verfahren);*
- b) *Extrudieren von Filamenten, die verstreckt, abgekühlt und direkt in Form eines Flors abgelegt werden (Spinnvlies- Verfahren);*
- c) *Faser-Suspension und -Dispersion in Wasser, Ablagern der Suspension auf einem Metallsieb und Bilden des Vlieses durch Wasserentzug (Nass-Verfahren);*
- d) *verschiedene besondere Technologien, in welchen Faserherstellung, Vliesbildung und normalerweise die Verfestigung gleichzeitig erfolgen (in Situ-Verfahren oder integrale Vliesstoffherzeugung).*

II. Verfestigung

Nach der Vliesbildung werden die Fasern durch die ganze Dicke und Breite des Vlieses (durchgehende Behandlung) oder an bestimmten Stellen (punktuelle oder zonenweise Behandlung) miteinander verfestigt.

Man unterscheidet gewöhnlich drei Arten der Verfestigung:

- a) Chemische Verfestigung, bei welcher die Fasern mittels eines Bindemittels verfestigt werden. Dies kann durch Imprägnieren mit Kautschuk, Gummi, Stärke, Leim, Kunststoffen, in Lösung oder Dispersion, durch Binden unter Hitzeeinwirkung mit Hilfe von Kunstharzpulver, durch Lösungsmittel usw. geschehen. Es können bei diesem Verfahren auch Bindefasern zur Verfestigung verwendet werden.
- b) Thermische Verfestigung, bei welcher die Fasern durch eine Hitze- (oder Ultraschall-)behandlung verfestigt werden. Das Vlies durchquert dabei Öfen oder läuft zwischen beheizten Rollen (zonenweise Verfestigung) oder Gaufrierkalandern (punktuelle Verfestigung) hindurch. Es können auch Bindefasern für diese Verfestigung verwendet werden.
- c) Mechanische Verfestigung, bei welcher die Vliese durch physikalisches Verwirren der Fasern verfestigt werden. Dies kann mit Hilfe eines Luft- oder Wasserstrahls mit hohem Druck oder auch durch Nadlieren, jedoch nicht durch Nähwirken erfolgen. Genadelte Erzeugnisse, die als Vliesstoffe gelten, sind jedoch auf folgende Fälle beschränkt:
 - Vliese aus Filamenten;
 - Vliese aus Stapelfasern, bei denen das Nadlieren lediglich eine zusätzliche Bearbeitung zu anderen Verfestigungsverfahren darstellt.

Die verschiedenen Verfestigungsverfahren können vielfach auch kombiniert sein.

III. Ausrüstarbeiten

Vliesstoffe dieser Nummer können gefärbt, bedruckt, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet sein. Auf einer oder auf beiden Seiten (durch Kleben, Nähen oder anders) mit Gewebe oder Blättern aus anderen Stoffen überzogene Vliesstoffe gehören dagegen nur unter der Bedingung hierher, dass der Vliesstoff dem Erzeugnis den wesentlichen Charakter verleiht.

Zu dieser Nummer gehören insbesondere Klebebänder aus Vliesstoff, die mit einem Klebstoff aus Kautschuk, Kunststoff oder einer Mischung dieser Stoffe bestrichen sind.

Hierher gehören ebenfalls gewisse als sog. "Dachfilze" bezeichnete Erzeugnisse, in welchen die Spinnstofffasern mit Hilfe von Teer oder ähnlichen Stoffen verfestigt sind, und als "Bitumenfilze" benannte Erzeugnisse, die in gleicher Weise hergestellt sind und unter anderem eine geringe Menge Korkteilchen enthalten.

Diese Nummer umfasst jedoch nicht die nachstehenden Erzeugnisse, die zu den Kapiteln 39 oder 40 gehören:

- a) *Vliesstoffe, entweder ganz in Kunststoff oder Kautschuk eingebettet oder beidseitig vollständig mit diesen Stoffen bestrichen oder überzogen, vorausgesetzt, dass das Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge wahrnehmbar ist; bei Anwendung dieser Bestimmung bleiben Änderungen der Farbe, die durch diese Behandlungen hervorgerufen sind, ausser Betracht.*
- b) *Platten, Blätter oder Bänder aus Zellkunststoff oder Zellkautschuk in Verbindung mit Vliesstoff, bei denen der Spinnstoff nur als einfache Unterlage dient. (Betreffend die Auslegung des Begriffs "einfache Unterlage" siehe Erläuterungen zu Kapitel 39, Allgemeines, unter dem Titel "Kunststoffe in Verbindung mit Spinnstoffen", bzw. Erläuterungen zu Nr. 4008, Alinea A)).*

Je nach Art der Herstellung und der Verfestigung, der Dichte der Fasern oder Filamente und der Zahl der Flore weisen Vliesstoffe unterschiedliche Dicken und Eigenschaften auf (Weichheit, Elastizität, Reissfestigkeit, Durchlässigkeit, Standvermögen usw.). Einige Vliesstoffe erinnern ihrem Aussehen nach an Papier, Pappe, Zellstoffwatte, an Sämschleder oder Watte der Nr. 5601. Die Tatsache, dass die darin befindlichen Spinnstoffe unbeschädigt und nicht aufgeschlossen sind wie solche, die man zum

Herstellen von Papier, Pappe oder Zellstoffwatte verwendet hat, ermöglicht indessen, sie von den letztgenannten Erzeugnissen zu unterscheiden.

Die Tatsache schliesslich, dass diese textilen Fasern oder Filamente in der ganzen Dicke des Vlieses und im Allgemeinen auch in der ganzen Breite miteinander verbunden sind, ermöglicht ebenfalls, Vliesstoffe von Watte der Nr. 5601 zu unterscheiden (s. die Erläuterungen zu dieser Nummer).

Gewisse Vliesstoffe können wie Gewebe gewaschen und ausgewunden werden.

Hierher gehören, vorausgesetzt, dass sie in anderen Nummern der Nomenklatur nicht genauer erfasst sind, Vliesstoffe am Stück, in Längen geschnitten oder nur in quadratischer oder rechteckiger Form aus grösseren Stücken ohne weitere Bearbeitung ausgeschnitten, auch gefaltet oder verpackt (z.B. für den Einzelverkauf). Als Vliesstoffe dieser Art sind zu nennen: Vliesstoffe zum Einbetten in geschichtete Kunststoffe, Aussenseiten zum Herstellen von Windeln zum Einmalgebrauch oder zum Herstellen von hygienischen Binden, Vliesstoffe zum Herstellen von Schutzbekleidung oder von Einlagen für Bekleidung, Blätter zum Filtrieren von Flüssigkeiten oder Luft, zum Auspolstern oder zur Schallisierung, zum Filtrieren oder Trennen beim Strassenbau oder anderen Tiefbauarbeiten, Träger zum Herstellen von Bitumendächern, Rücken für getuftete Teppiche, Taschentücher, Betttücher, Tischwäsche usw.

Hierher gehören unter anderem nicht:

- a) *Verbandzeug, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Nr. 3005);*
- b) *Vliesstoffe, mit Substanzen oder Zubereitungen imprägniert, bestrichen oder überzogen (z.B. mit Parfüm oder kosmetischen Erzeugnissen (Kapitel 33), mit Seife oder Reinigungsmitteln (Nr. 3401), mit Wachsen, Pasten, Bohnerwachs, Poliermitteln usw. oder ähnlichen Zubereitungen (Nr. 3405), mit Weichmachern für Spinnstoffe (Nr. 3809)), sofern dieser Spinnstoff nur als Unterlage dient;*
- c) *Nadelfilze (Nr. 5602);*
- d) *Teppiche und andere Bodenbeläge aus Vliesstoffen, des Kapitels 57;*
- e) *getuftete Vliesstoffe der Nr. 5802;*
- f) *Bolducs (Nr. 5806);*
- g) *Stickereien auf Vliesstoffen, am Stück, in Streifen oder Motiven (Nr. 5810);*
- h) *Spinnstoffzeugnisse am Stück, bestehend aus einer oder mehreren Lagen Spinnstoffe, durch Steppen oder auf andere Weise mit Vliesstoff-Polstermaterial verbunden, andere als Stickereien der Nr. 5810 (Nr. 5811);*
- i) *Vliesstoffe zu technischen Zwecken der Nr. 5911;*
- k) *Vliesstoffe, überzogen mit Schleifpulver oder -körnern (Nr. 6805) oder mit agglomeriertem oder wiedergewonnenem Glimmer (Nr. 6814).*
- l) *Blattmetall (Folien) und Bänder aus Metall auf Unterlage aus Vliesstoff (im Allgemeinen Abschnitt XIV oder XV).*

5604. Kautschukfäden und -kordeln, mit Spinnstoffen überzogen; Spinnstoffgarne sowie Streifen und dergleichen der Nrn. 5404 oder 5405, mit Kautschuk oder Kunststoff imprägniert, bestrichen, überzogen oder umhüllt

A. Kautschukfäden und -kordeln, mit Spinnstoffen überzogen

Zu dieser Gruppe gehören einfache Kautschukfäden, ohne Rücksicht auf ihren Querschnitt, unter der Voraussetzung, dass sie mit Spinnstoffen umspinnen oder umflochten sind, sowie Kautschukkordeln aus diesen Garnen.

B. Spinnstoffgarne sowie Streifen und dergleichen der Nrn. 5404 oder 5405, mit Kautschuk oder Kunststoff imprägniert, bestrichen, überzogen oder umhüllt

Zu dieser Warengruppe gehören Spinnstoffgarne sowie Streifen und dergleichen der Nrn. 5404 oder 5405, die mit Kautschuk oder Kunststoff imprägniert, bestrichen,

überzogen oder umhüllt sind, unter der Bedingung, dass bei den imprägnierten, bestrichenen oder überzogenen Garnen usw. der für das Imprägnieren, Bestreichen oder Überziehen verwendete Stoff mit blossem Auge wahrnehmbar ist; bei der Anwendung dieser Bestimmung bleiben Änderungen der Farbe, die durch diese Behandlungen hervorgerufen sind, ausser Betracht.

Zu den imprägnierten Garnen gehören auch die gedippten Garne. Das sind Spinnstoffgarne, die auf der Oberfläche behandelt sind, um ihre Adhäsion mit Kautschuk zu verbessern, in welchen sie anlässlich der späteren Herstellung von Waren wie Reifen, Treibriemen oder Förderbänder oder Schläuche eingelegt werden.

Zu den Waren dieser Gruppe gehören Katgutimitationen, bestehend aus Spinnstoffgarnen mit starker Kunststoffappretur, die, je nach Beschaffenheit, zum Herstellen von Sportschlägern, Angelleinen, Treibriemen, Geflechten, Geweben für Sitze usw. oder zu chirurgischen Zwecken verwendet werden, und Wäscheleinen, bestehend aus einem Spinnstoffgarn, das in eine Kunststoffhülle eingelegt ist.

Hierher gehören nicht:

- a) *Spinnstoffgarne, parallel gelegt und mit Kautschuk miteinander verklebt (Nr. 5906);*
- b) *Katgutnachahmungen, mit Angelhaken versehen oder anders auf Ruten montiert (Nr. 9507).*

5605. Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Spinnstoffgarnen oder aus Streifen oder dergleichen der Nrn. 5404 oder 5405, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit einem Metallüberzug

Diese Nummer umfasst:

- 1) Garne aus Spinnstoffen aller Art (einschliesslich Monofile, Streifen und dergleichen sowie Papiergarne), die mit Metallfäden (Draht, Lahn oder anderen Metallfäden) gezwirnt sind, ohne Rücksicht auf das Mengenverhältnis von Spinnstoffen und Metall (Metallgarne). Mit Metallfäden umspinnene Garne werden hergestellt, indem ein Garn, das die Seele bildet und an der Drehung nicht teilnimmt, mit einem oder mehreren Metallfäden (oft aus Edelmetall oder vergoldetem oder versilbertem unedlem Metall) umwickelt wird.
- 2) Metallisierte Garne, d.h. Garne aus Spinnstoffen aller Art (einschliesslich Monofile, Streifen und dergleichen sowie Papiergarne), die auf andere Weise mit Metall überzogen sind. Hierzu gehören metallisierte Garne, welche aus Spinnstoffgarnen bestehen, die auf galvanischem Wege vergoldet oder versilbert sind, und metallisierte Garne, die durch Überziehen der Spinnstoffgarne mit einem Klebstoff (z.B. Gelatine) und anschliessendes Bestreuen mit Metallpulver hergestellt sind.

Zu dieser Nummer gehören ebenfalls Erzeugnisse, die aus einer Seele entweder aus einer Metallfolie (in der Regel Aluminium) oder einer mit Metallpulver überzogenen Kunststoffolie bestehen, welche zwischen zwei Kunststoffolien eingeklebt ist.

Diese Nummer umfasst auch gezwirnte Garne, die ganz oder teilweise aus den vorgenannten Garnen gebildet sind; dies trifft insbesondere für Zierschnüre zum Verpacken von Süßigkeiten zu, die durch Verzwirnen von zwei oder mehr mit Metall umspinnenen Garnen des vorstehenden Absatzes 1) hergestellt sind. Zu dieser Nummer gehören ferner bestimmte andere Formen von Garnen, die nach den gleichen technischen Verfahren hergestellt und zu ähnlichen Zwecken verwendet werden und aus zwei oder mehr parallel liegenden Garnen dieser Nummer bestehen, die mit Hilfe eines Metallfadens oder Metallstreifens zusammengehalten werden, sowie Garne oder Garnbündel, die mit Garnen dieser Nummer umspinnen sind.

Garne dieser Nummer können umspinnen sein. Sie werden zum Herstellen von Posamentierwaren, Spitzen, bestimmten Geweben oder als Zierschnüre usw. verwendet.

Hierher gehören ausserdem nicht:

- a) Spinnstoffgarne, hergestellt aus einer Mischung aus Spinnstofffasern und Metallfasern, welche ihnen einen antistatischen Effekt geben (Kapitel 50 bis 55, je nach Beschaffenheit);
- b) Spinnstoffgarne, mit Hilfe eines Metallfadens verstärkt (Nr. 5607);
- c) Waren mit dem Charakter eigentlicher Posamentierwaren, wie Litzen, Tressen (Nr. 5808);
- d) Draht, Lahn und andere Fäden aus Gold, Silber, Kupfer, Aluminium oder anderen Metallen (Abschnitte XIV oder XV).

5606. Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Nrn. 5404 oder 5405 (andere als solche der Nr. 5605 und andere als umspinnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; Maschengarne

A. Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Nrn. 5404 oder 5405 (andere als solche der Nr. 5605 und andere als umspinnene Garne aus Rosshaar)

Diese Erzeugnisse bestehen aus einer Seele, im Allgemeinen aus einem oder mehreren Spinnstoffgarnen, die mit einem oder mehreren Deckfäden spiralförmig umwickelt ist. Gewöhnlich bedecken diese Fäden die Seele vollständig, zuweilen sind jedoch die Windungen der Spirale auseinandergezogen; in diesem letzteren Fall können die Gimpen mehr oder weniger das Aussehen von gezwirnten Garnen der Kapitel 50 bis 55 haben, sie unterscheiden sich jedoch von diesen dadurch, dass die Seele mit den Deckfäden nicht verzwirrt ist.

Die Seele der Gimpen dieser Nummer besteht im Allgemeinen aus Baumwolle, anderen pflanzlichen Fasern oder synthetischen oder künstlichen Fasern, während die Deckfäden meistens feiner und glänzender sind (Garne aus Seide, mercerisierter Baumwolle, künstlichen oder synthetischen Fasern usw.).

Gimpen mit einer Seele aus anderen Stoffen als Spinnstoffen gehören zu dieser Nummer, sofern sie den Charakter einer Spinnstoffware haben.

Gimpen bilden die Grundlage zum Herstellen zahlreicher Posamentierwaren. Gewisse Gimpen können, so wie sie sind, als Einlegeschnur für Knopflöcher, zum Sticken, zum Verschnüren von Paketen usw. verwendet werden.

Hierher gehören nicht:

- a) umspinnene Garne aus Rosshaar der Nr. 5110;
- b) Kautschukfäden, mit Spinnstoffen umspinnen (Nr. 5604);
- c) umspinnene Metallgarne (Nr. 5605);
- d) umspinnene Schnüre und Kordeln (*milanaises, torses*) und andere umspinnene Spinnstoffwaren der Nr. 5808;
- e) mit Spinnstoffen überzogene Metalldrähte. Aus der Vielzahl dieser Drähte sind zu nennen:
 1. Drähte mit einer Seele aus Eisen oder Stahl zum Herstellen von Hutgestellen (*Modistinnendraht*), von Stängeln für künstliche Blumen oder von Lockenwickeln (Nr. 7217);
 2. Isolierte Drähte für die Elektrotechnik (Nr. 8544).

B. Chenillegarne

Chenillegarne, häufig kurz als Chenille bezeichnet, bestehen im Allgemeinen aus zwei oder mehr zusammengezwirnten Spinnstoffgarnen, zwischen denen rechtwinklig abstehende kurze Stücke von Spinnstoffgarnen eingeschlossen sind; zuweilen werden die abstehenden Garne von auf Wirk- oder Strickmaschinen erzeugten Maschen festgehalten. Chenillegarne haben in allen Fällen das Aussehen von Garnen, die in ihrer ganzen Länge mit aufgerichtet abstehendem Faserflor umhüllt sind. Sie werden im Allgemeinen unmittelbar auf Spezialmaschinen (z.B. Ringzwirnmachines oder Raschelmaschinen)

oder auch dadurch hergestellt, dass man besonders zu diesem Zweck angefertigte Drehergewebe in der Kettrichtung zerschneidet; bei diesem letzteren Verfahren bilden die Kettfäden des Gewebes (Stehfaden und Drehfaden) die Gerüstfäden des Chenillegarns, während der Schuss nach dem Zerschneiden des Gewebes in der Längsrichtung beiderseits der Kettfadengruppen den Flor bildet.

Zu dieser Nummer gehören auch Chenillegarne, die durch Fixieren eines textilen Flocks auf einer Seele aus Spinnstoffgarn hergestellt sind. Bei diesem Herstellungsvorgang durchläuft der Gerüstfaden ein Leimbad, anschliessend eine Kammer, in der sich der textile Flock unter Einwirkung eines elektrostatischen Feldes mit hoher Spannung auf das Seelengarn radial aufsetzt.

Chenillegarne dienen als Ausgangsstoffe, insbesondere zum Herstellen von Chenillegeweben der Nr. 5801 oder bei der Fabrikation zahlreicher Waren (Gegenstände zur Innenausstattung, Bettzeug, Teppiche, Posamentierwaren, Bekleidung usw.).

C. Maschengarne

Diese Garne werden auf Rundwirkmaschinen hergestellt. In flachem Zustand haben sie eine Breite von ungefähr 1,5 bis 2 mm. Sie werden verwendet zum Herstellen von Fransen oder anderem Spinnstoffzubehör und für Gewebe mit Kette und Schuss.

Schweizerische Erläuterungen

Als Gimpen im Sinne dieser Nummer gelten auch Elastomergarne mit Umzwirnung bestehend aus einer Seele aus einem Elastomer-(Elasthane-)-Faden (siehe Anmerkung 13 zu Abschnitt XI), der mit einem oder mehreren Spinnstoffgarnen umwickelt ist. Die Art des Spinnstoffes der Umzwirnungsgarne beeinflusst die Einreihung nicht.

5607. Bindfäden (Schnüre), Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff imprägniert, bestrichen, überzogen oder umhüllt

Diese Nummer umfasst durch Drehung oder Flechten erhaltene Bindfäden (Schnüre) Seile und Taue.

1) Bindfäden (Schnüre), Seile und Taue, nicht geflochten

Die Ziffern I. B. 1) und 2) der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI (insbesondere die Übersicht) halten fest, in welchen Fällen Spinnstoffgarne, ungezwirnt oder gezwirnt, als Bindfäden, Seile oder Taue, nicht geflochten, im Sinne dieser Nummer anzusehen sind.

Spinnstoffgarne, mit Metallfäden verstärkt, die alle hierher gehören, unterscheiden sich von den Metallgarnen der Nr. 5605 dadurch, dass der Metallfaden meistens dicker ist und zur Verstärkung, nicht aber zur Verzierung dient.

Zu dieser Gruppe gehören auch Bindfäden, Seile und Taue, hergestellt aus fibrillierten Streifen mit einer Drehung, die in einem mehr oder weniger starken Grade die Auflösung der Streifen in Filamente bewirkt.

2) Bindfäden (Schnüre), Seile und Taue, geflochten

Geflochtene Bindfäden, Seile und Taue gehören ohne Rücksicht auf ihr Metergewicht in allen Fällen zu dieser Nummer. Im Allgemeinen handelt es sich um Rundgeflechte, die meistens aus gröberem Material hergestellt sind als die Waren der Nr. 5808. Die hierher gehörenden geflochtenen Waren unterscheiden sich jedoch von den Geflechtern der Nr. 5808 weniger durch die Art der verwendeten Spinnstoffe als durch die enge Flechtweise und das feste Gefüge, die sie für die besonderen Verwendungszwecke von Bindfäden, Seilen oder Tauern geeigneter machen. Ausserdem sind diese Waren im Allgemeinen nicht gefärbt.

Die gebräuchlichsten Bindfäden, Seile und Taue sind aus Hanf, Jute, Sisal, Baumwolle, Kokosfasern oder synthetischen Fasern hergestellt.

Bindfäden, Seile und Taue aus Papier gehören nur dann hierher, wenn sie mit Metallfäden verstärkt oder wenn sie geflochten sind.

Bindfäden, Seile und Taue werden im Wesentlichen verwendet zum Binden (z.B. als einfaches Bindegarn für Bindemäher), zum Verpacken, Ziehen, Beladen, Betakeln von Schiffen usw. Diese Erzeugnisse haben im Allgemeinen einen runden Querschnitt; einige davon (insbesondere gewisse Seile zur Kraftübertragung) haben einen quadratischen, trapezförmigen oder dreieckigen Querschnitt. Sie sind im Allgemeinen aus rohen Fasern hergestellt, zuweilen jedoch sind sie gefärbt oder bestehen aus verschiedenfarbigen Einzelfäden oder Litzen; sie können mit fäulnisverhindernden Mitteln getränkt oder mit Kautschuk oder Kunststoff imprägniert, bestrichen, überzogen oder umhüllt sein.

Alle diese Erzeugnisse gehören hierher, wenn sie von unbestimmter Länge oder auf Länge geschnitten sind.

Hierher gehören nicht:

- a) *Phantasieschnüre der Nr. 5605, die insbesondere von Konditoren oder Blumenhändlern verwendet werden;*
- b) *umspinnene Garne, Chenillegarne und Maschengarne, der Nr. 5606;*
- c) *Waren aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, der Nr. 5609;*
- d) *umspinnene Schnüre und Kordeln (milanaises, torses) und andere umspinnene Spinnstoffwaren der Nr. 5808;*
- e) *Zu Schmier- und zu Dichtungszwecken in der Industrie verwendete Geflechte, Seile und ähnliche Spinnstoffzeugnisse, auch imprägniert, bestrichen oder verstärkt (Nr. 5911);*
- f) *Abfälle von Bindfäden, Seilen oder Tauen, der Nr. 6310;*
- g) *Bindfäden und Seile, mit Schleifstoffen überzogen (Nr. 6805);*
- h) *Turngeräte (Kletterseile, Seile mit Knoten und andere) (Nr. 9506).*

- 5607.21** Diese Unternummer umfasst ungezwirnte Bindfäden aus Sisal oder anderen textilen Fasern von Agavearten, die eine Drehung in "Z"-Richtung aufweisen und deren minimale Reisskraft mittels der folgenden Formel berechnet wird:

$$R = \frac{17.400}{n} - 18$$

(R ist die Reisskraft in Decanewton (daN) und n die Messeinheit des Bindfadens in m je kg).

Zum Beispiel ist die minimale Reisskraft der Bindfäden Nr. 150 (150 m je kg) 98 daN, für Bindfäden Nr. 200 (200 m je kg) ist sie 69 daN und für Bindfäden Nr. 300 (300 m je kg) ist sie 40 daN.

- 5607.41** Diese Unternummer umfasst ungezwirnte Bindfäden aus Polyethylen oder Polypropylen, die stabilisiert sind, um ihre Zersetzung am Sonnenlicht zu vermeiden, eine Drehung in "Z"-Richtung aufweisen und:

- a) deren minimale Reisskraft mit Hilfe der folgenden Formel berechnet werden kann:

$$R = \frac{32'400}{n}$$

(R ist die Reisskraft in Decanewton (daN) und n ist die Messeinheit des Bindfadens in m je kg)

- b) deren mittlere minimale Knopffestigkeit mit Hilfe der folgenden Formel berechnet werden kann:

$$R' = 0.58 R$$

(R' ist die mittlere Knopffestigkeit in daN).

Zum Beispiel Bindfäden Nr. 330 (330 m je kg) mit einer minimalen Reisskraft von 98 daN und einer mittleren Knopffestigkeit von 57 daN.

5608. Geknüpft Netze, in Stücken oder am Stück, aus Bindfäden (Schnüren), Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze, aus Spinnstoffen

- 1) Geknüpft Netze, in Stücken oder am Stück, aus Bindfäden (Schnüren), Seilen oder Tauen

Netze sind Erzeugnisse mit offenen, abgeknoteten Zellen, die mit der Hand oder maschinell hergestellt sind. Sie gehören nur dann hierher, im Gegensatz zu den geknüpften Netzstoffen der Nr. 5804, wenn sie aus Bindfäden, Seilen oder Tauen der Nr. 5607 hergestellt sind und in Stücken oder am Stück zur Abfertigung gestellt werden.

- 2) Konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze, aus Spinnstoffen

Die konfektionierten Waren dieser Gruppe können, im Unterschied zu den unter vorstehendem Punkt 1) aufgeführten Erzeugnissen, aus Spinnstoffgarnen hergestellt und deren offene Zellen sowohl nicht abgeknotet als auch abgeknotet oder anders festgehalten sein.

Unter konfektionierten Netzen sind fertige oder unfertige Erzeugnisse für einen bestimmten Gebrauchszweck zu verstehen, die unmittelbar bei der Herstellung ihre endgültige Form erlangt haben oder insbesondere durch Zuschneiden aus einer Meterware und Zusammenfügen der verschiedenen Teile fertiggestellt sind. Das Vorhandensein an diesen Erzeugnissen von Handgriffen, Ringen, Bleikugeln, Schwimmern, Zugschnüren oder anderen Zutaten schliesst sie nicht aus dieser Nummer aus.

Hierher gehören nur konfektionierte Netze, die nicht in anderen Nummern der Nomenklatur genauer erfasst sind, insbesondere Fischernetze, Tarnnetze, Sicherungsnetze, Netze für Theaterdekorationen, Einkaufsnetze und ähnliche Netze (z.B. Tragnetze für Bälle und Sportbälle), Hängematten, Ballonnetze, Insektenschutznetze usw.

Die vorstehend genannten Erzeugnisse können imprägniert sein, um sie z.B. gegen Witterungseinflüsse oder Wasser widerstandsfähig zu machen.

Hierher gehören nicht:

- a) *Netze am Stück, gewirkt oder gestrickt (Nrn. 6002 bis 6006);*
- b) *Haarnetze der Nr. 6505;*
- c) *Abgepasste bzw. fertige Netze für Sportzwecke (Tornetze, Tennisnetze usw.), montierte Handnetze und andere Netze des Kapitels 95.*

5609. Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der Nrn. 5404 oder 5405, aus Bindfäden (Schnüren), Seilen oder Tauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen

Diese Nummer umfasst Waren aus Garnen der Kapitel 50 bis 55, aus Streifen oder dergleichen der Nrn. 5404 oder 5405 oder aus Bindfäden, Seilen oder Tauen der Nr. 5607, die in anderen Nummern der Nomenklatur nicht genauer erfasst sind.

Hierher gehören insbesondere Garne, Bindfäden, Seile oder Taue auf Länge geschnitten, die an einem Ende oder an beiden Enden mit Schlaufen oder mit Einfassungen aus Metall, Haken, Ringen oder anderen Zutaten versehen sind (z.B. Schnürsenkel, Wäscheleinen, Zugseile, Verladeschlingen, Schiffsfender, Fassfender, Strickleitern, Scheuerwischer (zum Scheuern von Spülsteinen, Fliesen usw.)), aus einem Bündel von Garnen oder Bindfäden, die in der Mitte umgelegt und an der Umkehrstelle eingebunden sind, usw.

Hierher gehören nicht:

- a) *Sattlerwaren (Zaumzeug, Zügel, Halfter, Zugtaue usw.) der Nr. 4201;*
- b) *Harnischschnüre für Jacquardvorrichtungen und andere Gegenstände zu technischen Zwecken der Nr. 5911;*
- c) *Gewebe und Waren daraus, die nach ihrer Beschaffenheit eingereiht werden (z.B. gehören geflochtene Schuhbänder zu Nr. 6307);*
- d) *Schuhsohlen (Nr. 6406);*
- e) *Turngeräte und andere Waren des Kapitels 95.*

Schweizerische Erläuterungen

Diese Nummer umfasst neben den oben erwähnten Waren auch solche aus anderen Fäden oder Kordeln des Abschnitts XI, z.B. solche aus Kautschukfäden oder -kordeln, mit Spinnstoffen überzogen.